

SUISA-Information 2019-1

Neu-Berechnung der SUISA-Gebühren ab 2018



Geschätzte Fasnachtsfreunde

Der HEFARI Fasnachtsverband Schweiz – und damit eingeschlossen sämtliche im HEFARI eingetragenen Vereine – haben einen Vertrag mit der SUISA über die Abrechnung der entsprechenden Urheberrecht-Gebühren. Dieser Vertrag ist jeweils über 5 Jahre zu den gleichen Bedingungen gültig – also in unserem Fall von 2018 – 2022.

Aus diesem Grunde haben wir die angeschlossenen Vereine aufgefordert, uns die von euch durchgeführten Veranstaltungen über den vorerwähnten Zeitraum neu zu deklarieren. Besten Dank an alle diejenigen Vereinsfunktionäre, die uns diese Unterlagen zur Verfügung stellten.

Nun einige Erklärungen hierzu:

Was ist die SUISA

Die SUISA ist die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke und wurde 1923 als Genossenschaft gegründet. Sie ist die Genossenschaft der Komponisten, Textautoren und Musikverleger der Schweiz und Liechtensteins. Zu ihren Mitgliedern zählen über 37 000 Musikschafter aller Sparten. Dank Verträgen mit über 100 ausländischen Schwestergesellschaften vertritt die SUISA in der Schweiz und in Liechtenstein das Repertoire der Musik von weltweit zwei Millionen Musikurhebern. Sie erteilt Lizenzen für die Nutzung dieses Weltrepertoires an über 90 000 Kunden, darunter z.B. Konzertveranstalter, Radiostationen, Plattenfirmen oder auch Gastbetriebe.

Die Urheberrechtsentschädigung für die musikalische Aufführung einer Veranstaltung muss vom Veranstalter bezahlt werden.

Wieso SUISA

Mit rund 200 Mitarbeitenden an den Standorten Zürich, Lausanne und Lugano erzielt die SUISA einen Umsatz von über 160 Millionen Franken. Als nicht gewinnorientierte Organisation verteilt sie die Einnahmen aus den Lizenzen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Musikurheber und -verleger.

Die SUISA setzt sich dafür ein, dass Musikschafter fair für ihre Arbeit bezahlt werden. Als wirtschaftlich geführte Genossenschaft verteilt sie den grösstmöglichen Teil ihrer Einnahmen an die Musikschafter.

Welche Veranstaltungen sind eingeschlossen

Der HEFARI Fasnachtsverband Schweiz hat mit der SUISA einen Kollektiv-Vertrag für sämtliche eingeschriebenen Mitgliedervereine abgeschlossen. Dieser Vertrag bezieht sich auf den **„Gemeinsamer Tarif Hb - 2018 – 2022 Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung“** (kurz genannt GT Hb).

Der Tarif GT Hb umschreibt die Aufführungen wie folgt:

A. Gegenstand des Tarifs

- 1** Dieser Tarif bezieht sich auf die Aufführung von Musik an Tanz- und Unterhaltungsanlässen ausserhalb des Gastgewerbes.

- 2 Tanzanlässe sind Veranstaltungen, zu denen sich das Publikum einfindet, um zur aufgeführten Musik zu tanzen (z. B. Discoververanstaltungen, Bälle).
- 3 Unterhaltungsanlässe sind andere Veranstaltungen mit Musik, zu denen sich das Publikum einfindet um sich zu vergnügen.
- 4 Der Tarif bezieht sich ferner auf Konzerte sowie konzertähnliche Darbietungen, Show-Ballett- und Theateraufführungen innerhalb von Tanz- und Unterhaltungsanlässen, deren Gesamtdauer eine Stunde nicht übersteigt.

Im oben genannten Tarif sind sämtliche musikalische Aufführungen von Fasnachtsvereinen, Guggenmusiken usw. eingeschlossen. Der **Originaltext des Tarif GT Hb** kann auf der Homepage des HEFARI unter: www.hefari.ch → HEFARI Magazin → Downloads - Suche nach: SUISA eingesehen werden.

Vorteile von HEFARI-/ASCAR-Mitgliedern

Durch den Abschluss des Kollektiv-Vertrages von HEFARI mit der SUISA erhalten die eingeschriebenen Mitgliedervereine folgende Vorteile:

- **Rabatt von 30 % auf die anfallenden Gebühren**
- **Einzeldeklaration** pro Anlass / Jahr **fällt weg**
- **Deklaration** von aufgeführten **Musikstücken** pro Anlass **fällt weg**
- **Deklaration** erfolgt nur noch zu Beginn der Vertragsperiode – also **einmalig innert 5 Jahren** an das Sekretariat des HEFARI
- Die **heutige Deklaration, resp. die Gebühren gelten bis** zur Verrechnung des Jahres **2022**

Bei der Streichung (Wegfall) von Anlässen, resp. bei einer Erhöhung der Einnahmen oder der Ausgaben von +/- 15 % kann / sollte eine Änderung beantragt werden. Diese muss vor dem 30. Juni des entsprechenden Jahres an das Sekretariat des HEFARI schriftlich eingereicht werden.

Berechnung

Die SUISA unterscheidet bei der Gebührenberechnung zwischen

- Kleinanlässen
- Grossanlässen

Kleinanlässe:

Sind Veranstaltungen mit **maximal bis 400 anwesenden Personen und Eintrittspreisen bis CHF 17.-**
Die Netto-Verrechnungspreise des HEFARI betragen pro Tag und Veranstaltung unter Berücksichtigung des Rabattes

❖ bis 100 Personen	CHF	50.- inklusive MWST / TVA
❖ von 101 - 250 Personen	CHF	75.- inklusive MWST / TVA
❖ von 251 - 400 Personen	CHF	100.- inklusive MWST / TVA
❖ Barwagen	CHF	50.- inklusive MWST / TVA

Grossanlässe:

Sind alle Veranstaltungen **mit mehr als 401 Personen oder Eintrittspreise über CHF 17.-**

Berechnungsgrundlage

a) Einnahmen

Einnahmen im Sinne des Tarifs GT Hb sind Einnahmen aus Eintrittspreisen (z. B. aus Billett- oder Abonnementsverkauf) oder sonstigen Entgelten (z. B. aus dem Verkauf von Tanzbändern), durch deren Zahlung die Besucher Zutritt zur Veranstaltung erhalten, sowie aus Werbeeinnahmen, Mitgliederbeiträgen, Subventionen und anderen Zuwendungen, soweit sie Ersatz für Einnahmen aus Eintritten darstellen.

Von den Einnahmen abgezogen werden allfällige im Eintrittspreis inbegriffene Leistungen an die Besucher, die mit den Musikaufführungen in keinem Zusammenhang stehen (z. B. der Gegenwert eines im Eintrittspreis inbegriffenen Getränks).

b) Kosten

Kosten im Sinne des Tarifs sind Gagen, Reise- und Aufenthaltskosten der Musiker, Sänger, Dirigenten, Disc- und Video-Jockeys, ferner die Kosten der Instrumente, Tonträger, Tonbildträger und Public Address Systems (Verstärker, Lautsprecher etc.), der Lichttechnik sowie die Saal-, Zelt- oder Raummiete.

Berechnung:

Die Vergütung wird in der Regel **in Prozenten der Einnahmen** aus Aufführungen von Musik (live und/oder ab Ton- oder Tonbildträgern) berechnet.

Die Vergütung wird **in Prozenten der Kosten** der Musikaufführungen berechnet, wenn keine Einnahmen im Sinne dieses Tarifs erzielt werden, oder wenn die Einnahmen aus Musikaufführungen nicht bestimmbar sind

- wenn diese Einnahmen die Kosten der Aufführungen nicht decken

- wenn bei Wohltätigkeitsveranstaltungen ein Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugutekommt.

Also: Der höhere Betrag von Einnahmen oder Kosten wird zur Gebühren-Berechnung berücksichtigt.

Gebühren:

Die SUIA hat im Tarif GT HB die folgenden Gebühren festgelegt:

6.50 %	Urheberrechte an Musik
2.00 %	Verwandte Schutzrechte

Total: 8.50 % SUIA-Gebühren - plus MWST / TVA

Berechnungsbeispiele:

Guggenball	1400 Personen	Eintritt:	CHF: 15.-/Person = CHF 21'000.-
	Aufwand:	CHF 24'500.-	
Gebühren:	Brutto: CHF 2'242.- *	Hefari: CHF 1'570.- *	

Maskenball	850 Personen	Eintritt:	CHF 14.-/Person : CHF 11'900.-
	Aufwand:	CHF 8'000.-	
Gebühren:	Brutto: CHF 1'089.- *	Hefari: CHF 760.- *	

* inklusive der MWST / TVA

Was ist nicht gebührenpflichtig

Durch die intensiven Verhandlungen mit der SUISA konnte der HEFARI erreichen, dass die folgenden Veranstaltungen nicht gebührenpflichtig sind:

- **Fasnachtsumzüge** jeglicher Art und/mit musikalische Begleitung
- **Kinder-Veranstaltungen** (Maskenball, Umzüge) - *müssen jedoch deklariert werden*
- Musikalische **Aufführungen auf Strassen** in kleinen Gruppen – ohne vorherige Ankündigung/Programm

**Sollten deinerseits noch Fragen zu den obigen Ausführungen sein, wende dich bitte an das Sekretariat des HEFARI Fasnachtsverband Schweiz unter: info@hefari.ch.
Gerne werden wir dich weiter beraten.**



HEFARI
Fasnachtsverband Schweiz

9450 Altstätten, 14.05.2019
FS